

## 591 Pro memoria: Krankheit während den Ferien oder an Ruhetagen

Wird jemand während seinen Ferien krank, sind die Krankheits- oder auch Unfalltage nachzugewähren, sofern diese durch ein Arztzeugnis belegt werden (§ 82 VVO). Dies ergibt sich daraus, dass die Ferien der Erholung dienen sollen, und dass dieser Zweck bei einer Erkrankung oder einem Unfall vereitelt wird.

Anders ist die Rechtslage hingegen bei Erkrankung/Unfall während eines Ruhetages gemäss § 117 VVO (Feiertage). Hier besteht aufgrund von Lehre und Rechtsprechung kein Recht, den Ruhetag nachzubeziehen. Die Feiertage beziehen sich immer auf ein bestimmtes Ereignis. Sie wol-



len den Staatsangestellten ermöglichen, einen bestimmten Anlass festlich oder besinnlich zu begehen, eine Erholung steht nicht im Vordergrund. Aus diesem Grund sind Krankheitstage an Weihnachten oder Ostern usw. nicht nachzugewähren. (Ku)